



LEC INNOV
69 rue Gorge de Loup
69009 Lyon - France
T. +33 (0)4 37 48 04 09
F. +33 (0)4 37 48 04 11
contact@lec.fr
www.lec.fr

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

19.03.2026

Anwendbar auf die Industrie für Lampen, Leuchten, Kandelaber, Hilfsgeräte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Beleuchtungsgeräten.

Jede Bestellung bei LEC INNOV beinhaltet, dass der Käufer die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und auf seine eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verzichtet. Abweichende Klauseln auf Bestellscheinen oder im Schriftverkehr des Käufers sind ungültig, es sei denn, LEC INNOV stimmt ihnen ausdrücklich zu und vermerkt dies in seinem Angebot oder seiner Auftragsannahme.

1. ALLGEMEINES

Preise und Angaben in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind unverbindlich. LEC INNOV behält sich das Recht vor, an seinen Geräten, Maschinen und Maschinenteilen, die in Werbeträgersachen abgebildet und beschrieben sind, Änderungen in Bezug auf Anordnung, Form, Abmessungen oder Material vorzunehmen. Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind 90 Tage gültig. Unsere Lieferungen beschränken sich auf die in den Kostenvorschlägen bezeichneten Materialien. Unsere Angebote können gemäß den vom „Syndicat de l'éclairage“ veröffentlichten Preisanpassungsformeln abgeändert werden. Der Kaufvertrag ist auch im Falle eines vorausgehenden Kostenvorschlags oder Angebots erst endgültig, wenn LEC INNOV die Bestellung des Käufers ausdrücklich annimmt.

Jede Bestellung entspricht einer Sonderanfertigung, die für den Käufer speziell ist. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 48 Stunden unserer Auftragsbestätigung widerspricht, gelten die in der Bestätigung festgelegten Bedingungen als angenommen und unwiderruflich. Jede spätere Änderung im Vergleich zur Auftragsbestätigung wird von LEC INNOV nur nach schriftlicher Zustimmung des Käufers zur Übernahme der nach dem Fertigungsfortschritt berechneten Kosten der Änderung akzeptiert. Die Stornierung einer Bestellung durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von LEC INNOV und verpflichtet den Käufer, alle von LEC INNOV bereits aufgewendeten Kosten (Beschaffung, Fertigung) zu begleichen.

Die im Kostenvorschlag oder Auftrag angegebenen Gewichte sind nur Richtwerte, sie berechtigen in keinem Fall zu Reklamationen oder Preisnachlässen für pauschal verkauftes Material. Wenn das Material als Rohprodukt verkauft wird, richten sich die berechneten Preise nach dem gelieferten Produkt. Die Maße der Fundamente dienen nur als Richtwert, sie müssen vom Käufer unter seiner Verantwortung und unter Berücksichtigung der durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Anpassungen erstellt werden.

Für Zusatzliefierungen werden Preise und Fristen speziell zwischen LEC INNOV und Käufer ausgehandelt. In keinem Fall haben die Bedingungen für Zusatzliefierungen Auswirkungen auf die Bedingungen für die Hauptbestellung. Vorführmaterial muss innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden. Andernfalls wird es wie gesetzlich vorgesehen zu den Bedingungen des Angebots in Rechnung gestellt.

LEC INNOV verpflichtet sich, 10 Jahre lang Ersatzmaterial vorzuhalten.

LEC INNOV garantiert nicht, dass das Ersatzmaterial mit dem ersetzten Material identisch ist.

2. GEISTIGES EIGENTUM

LEC INNOV behält sich die alleinigen geistigen Eigentumsrechte für Projekte, Studien und Unterlagen aller Art vor, die ohne schriftliche Genehmigung weder weitergegeben noch ausgeführt werden dürfen. Im Falle einer schriftlichen Mitteilung müssen sie ihm auf erste Aufforderung hin zurückgegeben werden. Technologie und Know-how, ob patentiert oder nicht, sowie alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und Leistungen bleiben das ausschließliche Eigentum von LEC INNOV. Dem Käufer wird allein ein nicht exklusives Nutzungsrecht an den Produkten überlassen.

3. LIEFERFRISTEN

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die Produktionsstätte bzw. das Lager von LEC INNOV. LEC INNOV ist von Rechts wegen von jeder Verpflichtung in Bezug auf die Lieferfrist entbunden, wenn die Zahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten wurden, ebenso wenig wie:

- in einem Fall von höherer Gewalt. Als ein Fall höherer Gewalt gilt ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs von LEC INNOV, das den Normalbetrieb in den Schritten Herstellung oder Versand unserer Produkte behindert;
- in Fällen wie Aussperrungen, der völligen oder teilweisen Bestreikung, die den ordentlichen Geschäftsablauf des Unternehmens LEC INNOV oder eines unserer Zulieferer, Subunternehmer oder Spediteure behindert, Transport-, Strom- und Lieferunterbrechungen bei Rohstoffen oder Ersatzteilen, Epidemien, Krieg, Beschlagnahmen, Bränden, Unwettern, Naturkatastrophen, Werkzeugschäden, Transportverzögerungen oder sonstigen Umständen, die zu einer Kurzarbeit führen;
- wenn die vom Käufer gemachten Angaben nicht rechtzeitig bei LEC INNOV eintreffen, sowie bei Änderungen oder neuen Spezifikationen.

a) Verzögerungen

Lieferzeiten gelten lediglich zur Information und sind nicht verbindlich.

Eine Verzögerung berechtigt den Käufer nicht, den Verkauf zu stornieren, die Ware zurückzuweisen oder Schadenersatz zu erhalten.

LEC INNOV behält sich das Recht vor, die Lieferung gegenüber der angekündigten Frist vorzuziehen.

b) Vertragsstrafen

Es werden keine Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen akzeptiert, es sei denn, sie sind Gegenstand besonderer Vertragsbestimmungen. Sie dürfen in letzterem Fall einen Betrag von 5 % des Werkstatt- oder Lagerwertes allein des noch zu liefernden Materials nicht überschreiten. Die Strafen können nur Anwendung finden, wenn die Verzögerung durch LEC INNOV verursacht wurde und wenn sie einen tatsächlichen Schaden verursacht hat. Sie können nicht angewendet werden, wenn der Käufer LEC INNOV bei der Bestellung nicht schriftlich über seine Absicht informiert hat, diese Strafen anzuwenden, und diese zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt nicht angemahnt oder LEC INNOV diese Strafen nicht schriftlich akzeptiert hat. Bei den Strafen handelt es sich um einen pauschalen, befreienden Schadenersatz, der jede andere Form von Wiedergutmachung ausschließt.

4. TRANSPORT

Unsere Waren reisen auf Risiko des Käufers, dem es obliegt, die Sendungen bei der Ankunft zu prüfen, eventuelle Vorbehalte anzumelden und Reklamationen beim Spediteur geltend zu machen, auch wenn die Sendung frachtfrei versandt wurde. Unsere fracht- und verpackungsfreien Transporte müssen immer vom Empfänger entladen werden, da der Fahrer dies nicht allein durchführen kann. Durch den Käufer verursachte zusätzliche Transportkosten (z. B. bei falscher Lieferadresse oder Abwesenheit des Empfängers) werden ihm automatisch in Rechnung gestellt.

a) Reklamationen

Ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtungen muss jede Reklamation bezüglich der Art, des Typs, der Merkmale, der Lieferpapiere und der offensichtlichen Qualität der Produkte LEC INNOV per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von maximal 8 Kalendertagen ab der Lieferung mitgeteilt werden, um berücksichtigt werden zu können.

b) Verpackungen

Einwegverpackungen gehen immer auf Kosten des Kunden und werden vom LEC INNOV nicht zurückgenommen. Sofern nicht anderweitig vereinbart erfolgt die Verpackung durch LEC INNOV, das im besten Interesse des Kunden handelt.

c) Rücksendung

Bei allen Bestellungen handelt es sich um Sonderanfertigungen. Die Rücksendung eines gelieferten Produkts ist daher nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEC INNOV und zu den von LEC INNOV festgelegten Bedingungen möglich.

Nach Zustimmung zur Rücksendung durch LEC INNOV muss das Produkt innerhalb von acht Kalendertagen in dem Zustand zurückgesendet werden, in dem es geliefert wurde, sowohl was das Produkt als auch seine Verpackung betrifft. Im Falle einer Beschädigung des Materials gehen die Kosten für die Instandsetzung zu Lasten des Käufers.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -FRISTEN

Der Vertrag legt die Zahlungsbedingungen fest. Die Rechnung enthält das Datum, an dem die Zahlung erfolgen muss, sowie den Satz der Vertragsstrafen, die am Tag nach dem in der Rechnung aufgeführten Zahlungstermin fällig werden. Die Zahlungsfrist beträgt fünfundvierzig Tage zum Monatsende des Rechnungsdatums. Jede längere Frist gilt als missbräuchlich im Sinne von Artikel L441-6 Absatz 9 des französischen Handelsgesetzbuchs. Die Nichtzahlung einer fälligen Rate führt zur rechtmäßigen Verzögerung und somit sofortigen Fälligkeit aller noch ausstehenden Beträge unabhängig von der ursprünglichen Fälligkeit. Für jede nicht am Fälligkeitstag gezahlte Summe werden ab dem ersten Verzugstag von Rechts wegen und ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, Zinsen in Höhe des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 10 Prozentpunkte gemäß den Bestimmungen von Artikel L441-6 Absatz 12 des französischen Handelsgesetzbuchs fällig, unbeschadet der Möglichkeit, gegen die Nichteinhaltung vorzugehen. LEC INNOV behält sich das Recht vor, als Strafklausel einen Aufschlag in Höhe von 15 % des Betrags der fälligen Forderungen zu erheben und eine Pauschalentschädigung von 40 € für Einziehungskosten zu berechnen. Bei einer Erstbestellung erfolgt die Zahlung sofort und in einer Rate nach Erhalt der Rechnung. Im Falle einer Anfechtung oder teilweisen Erfüllung des Vertrags bleibt die Zahlung für den nicht angefochtenen oder teilweise erfüllten Teil des Vertrags fällig. Die Begleichung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die Gelder vom Kunden für LEC INNOV oder seinen Rechtsübernehmer zur Verfügung stehen. Die mit der Lieferung verbundenen Dienstleistungen sind sofort, in einer Rate, netto und ohne Abzug zahlbar.

LEC INNOV behält sich das Recht vor, die ursprünglich angegebene Zahlungsfrist zu stornieren und eine Zahlung vor dem Versand zu verlangen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

LEC INNOV behält das Eigentum an den verkauften Waren bis zur tatsächlichen Zahlung des aus Haupt- und Nebenforderungen bestehenden Gesamtpreises vor. Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Produkte geht hingegen mit der Lieferung an den Käufer über. Die Nichtzahlung einer Rate kann zur Rückforderung der Waren führen.

7. GARANTIE

LEC INNOV ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert und bescheinigt in diesem Zusammenhang, dass alle hergestellten Materialien in einwandfreiem Betriebszustand geliefert werden und alle in den Verfahren beschriebenen Tests durchlaufen haben.

Die Dauer, für die die verschiedenen Leistungen eines Materials garantiert werden, sagt nichts über die durchschnittliche, maximale oder tatsächliche Lebensdauer des betreffenden Materials aus.

7-1. Mängel, die einen Anspruch auf Garantie begründen
LEC INNOV verpflichtet sich, jeden Ausfall des gelieferten Materials zu beheben, der auf einen Fehler eines Materials zurückzuführen ist, das nach den Regeln der Kunst von qualifizierten Fachleuten installiert wurde, die alle spezifischen Anweisungen für das von LEC INNOV angebotene Material befolgt haben, sowohl was die Inbetriebnahme als auch die Wartung betrifft. Diese Regeln der Kunst sind insbesondere in den „Recommandations relatives à l'éclairage des voies publiques“ (Empfehlungen für Straßenbeleuchtungen) definiert, herausgegeben von der Association française de l'éclairage, sowie in der Broschüre „Maintenance en éclairage extérieur“ (Wartung von Außenbeleuchtungen), herausgegeben vom Syndicat de l'éclairage. Die Verpflichtung von LEC INNOV gilt nicht im Falle von Mängeln, die auf vom Käufer beigestellte Materialien oder auf eine von ihm vorgegebene Konzeption zurückzuführen sind, oder im Falle von Funktionsstörungen, die durch Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von LEC INNOV verursacht werden (Vandalismus usw.).

Die Produkte von LEC INNOV dürfen nicht mit Chemikalien (Mittel zur Reinigung, Versiegelung usw.) in Berührung kommen, die die mechanische Integrität eines oder mehrerer ihrer Elemente beschädigen oder beeinträchtigen könnten.

Die Reinigung von Strahlern muss mit Mitteln erfolgen, die für die Materialien, aus denen sie bestehen, geeignet sind.

Die Verwendung von Säuren, Laugen oder ätzenden Mitteln ist strengstens verboten.

Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Installation vor Überspannungen oder Blitzschlag zu schützen. LEC INNOV kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch diese Art von Einschränkungen entstehen.



LEC INNOV
69 rue Gorge de Loup
69009 Lyon - France
T. +33 (0)4 37 48 04 09
F. +33 (0)4 37 48 04 11
contact@lec.fr
www.lec.fr

LEC INNOV kann nicht für einen Fehler haftbar gemacht werden, der auf die Betriebsumgebung des Geräts oder seiner Anschlüsse zurückzuführen ist, wenn die Einschränkungen vor der Bestellung nicht ausdrücklich genannt wurden (extreme Temperaturen, häufiges Befahren usw.). LEC INNOV kann nicht für Bedingungen der Stromversorgung einschließlich Spannungsspitzen, Über-/Unterspannungen und Stromschwankungen, die über die Produkt- und Normtoleranzen hinausgehen, haftbar gemacht werden.

Die Garantie kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Installationsanweisungen von LEC INNOV nicht befolgt oder wenn die Netzteile, Kabel, Anschlüsse oder Leuchten verändert oder unsachgemäß verwendet werden.

Die Garantie gilt ebenfalls nicht für Reparaturen oder Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Verwendung entstanden sind.

7-I-A. Dauer und Anwendung der Garantie können von LEC INNOV nur dann akzeptiert werden, wenn der Käufer nachweisen kann, dass die von LEC INNOV festgelegten Bedingungen für Lagerung, Installation, Betrieb, Wartung und Pflege eingehalten wurden.

7-I-B. LEC INNOV gibt keine Garantie für Materialien, die ohne seine Zustimmung mit anderen Komponenten in einer Baugruppe verbunden werden, oder für Materialien, die verändert oder zerlegt wurden.

7-I-C. Im Rahmen der ursprünglichen Garantie erfolgte Reparaturen und gelieferte Ersatzteile werden zu denselben Bedingungen und Konditionen wie das ursprüngliche Material und für einen neuen Zeitraum garantiert, der dem ursprünglich festgelegten Zeitraum entspricht. Die Garantie für andere Teile und Elemente der Erstausrüstung wird nur wenn nötig um die Dauer der durch den Austausch oder die Reparatur verursachten Ausfallzeit verlängert.

7-II. Beginn der Garantie

Die Garantiezeit beginnt mit dem Lieferdatum, das auf dem vom Käufer oder seinem Vertreter akzeptierten und unterschriebenen Lieferschein ausgewiesen ist. Wenn auf Wunsch des Käufers der Versand des bereits vollständig hergestellten Materials aus einem Grund, der nicht im Einflussbereich von LEC INNOV liegt, verschoben wird, geht die Verlängerung der Garantiezeit nicht mehr als drei Monate über das ursprünglich festgelegte Lieferdatum hinaus.

7-III. Dauer der Garantie

Leuchten, Kandelaber, Halterungen und elektrische Hilfsmittel

- Garantie gegen Herstellungsfehler: 5 Jahre

- Garantie Oberflächenbehandlung: 1 Jahr

- Garantie Lackierungen: 1 Jahr.

Die Garantie für Oberflächenbehandlungen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Produkt nach seiner ursprünglichen Behandlung keiner weiteren Behandlung unterzogen wurde.

Die Garantie für Lackierungen bezieht sich nur auf die Hafteigenschaften, die in der Norm DIN EN ISO 2409 „Beschichtungstoffe - Gitterschnittprüfung“.

7-IV. Pflichten des Käufers

Um sich auf die vorliegende Garantie berufen zu können, muss der Käufer LEC INNOV schriftlich und unverzüglich über die beanstandeten Mängel des Materials informieren und alle Belege dafür liefern. Er muss es LEC INNOV möglich machen, diese Mängel festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Er darf ohne schriftliche Zustimmung von LEC INNOV keine Reparaturen vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum Erlöschen der Garantie, außer im Falle anerkannter höherer Gewalt, die die Sicherheit von Personen bedroht.

7-V. Modalitäten der Ausübung der Garantie

7-V-A. Nach der Benachrichtigung muss LEC INNOV den festgestellten Mangel mit aller Sorgfalt und auf eigene Kosten beheben oder beheben lassen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und behält sich die Möglichkeit vor, das Material abzuändern, um alle ursprünglich vorgesehenen Leistungen und Garantien zu bieten.

7-V-B. Für den Fall, dass die Instandsetzung des Materials vor Ort durchgeführt werden muss, übernimmt LEC INNOV nicht die Arbeitskosten für diese Reparatur. Die Verpflichtung von LEC INNOV im Rahmen dieser Garantie umfasst keine weiteren Kosten oder Ausgaben, einschließlich aber nicht beschränkt auf alle Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang mit einer Abholung und/oder Neuinstallation, aus welchem Grund auch immer.

7-V-C. kostenlos ersetzte Teile werden LEC INNOV zur Verfügung gestellt und gehen wieder in dessen Eigentum über.

7-V-D. Wenn LEC INNOV einen Techniker an den Aufstellort des Produkts entsendet, um das Produkt zu untersuchen und zu testen, und der Fehler nicht von der Garantie gedeckt ist, behält sich LEC INNOV das Recht vor, die Kosten für den vor Ort entsendeten Techniker in Rechnung zu stellen.

7-VI. Schadenersatz

Die Haftung von LEC INNOV ist strikt auf die vorstehend definierten Verpflichtungen beschränkt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass LEC INNOV zu keiner weiteren Entschädigung für materielle oder immaterielle Folge- oder Nichtfolgeschäden verpflichtet ist.

7-VII. Besondere Garantien

Im Rahmen eines bestimmten Geschäfts gelten diese zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und müssen Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen LEC INNOV und dem Käufer sein. Sie werden von LEC INNOV nur zusammen mit einer technischen Definition der garantierten Risiken und der spezifischen Bedingungen, unter denen das zu garantierende Material eingesetzt, betrieben, gewartet und in gutem Zustand gehalten werden soll, akzeptiert.

8. HAFTUNG

8-a) Haftung für direkte Sachschäden

LEC INNOV ist verpflichtet, dem Käufer direkte materielle Schäden zu ersetzen, die aus Fehlern resultieren, die auf LEC INNOV bei der Erfüllung des Vertrags zurückgehen. Aus diesem Grund ist LEC INNOV weder verpflichtet, die Nachteile aus Fehlern des Käufers oder von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu ersetzen, noch Schäden, die sich aus der Nutzung von technischen Unterlagen, Daten oder anderen Mitteln durch LEC INNOV ergeben, die vom Käufer beigestellt wurden oder deren Verwendung vorgeschrieben wurde und die von LEC INNOV nicht erkannte Fehler enthalten.

8-b) Haftung für indirekte und/oder immaterielle Schäden

Unter keinen Umständen ist LEC INNOV verpflichtet, immaterielle und/oder indirekte Schäden zu ersetzen, insbesondere: Nutzungsausfälle, entgangenen Gewinn, geschäftliche Nachteile usw. Die Haftung von LEC INNOV ist strikt auf die im Vertrag ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen beschränkt. Alle darin vorgesehenen Strafen und Entschädigungen haben den Charakter eines pauschalen Schadenersatzes, der schuldfreiend wirkt und jede andere Strafe oder Entschädigung ausschließt.

8-c) Allgemeine Bestimmungen

Außer bei grobem Verschulden seitens von LEC INNOV und der Wiedergutmachung von Personenschäden ist die Haftung von LEC INNOV bei allen Ursachen auf eine Summe beschränkt, die, wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, auf die für die Lieferung oder Leistung am Tag der Reklamation einggenommenen Beträge begrenzt ist. Der Käufer garantiert den Regressverzicht seiner Versicherer oder von mit ihm vertraglich verbundenen Dritten gegenüber LEC INNOV oder seinen Versicherern über die vorstehend festgelegten Grenzen und Ausschlüsse hinaus.

8-d) Ende der Nutzungsdauer

LEC INNOV erfüllt seine gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Lebensende der von ihm in Verkehr gebrachten Leuchten, indem es das Recyclingnetzwerk ECOSYSTEM für professionelle Elektro- und Elektronik-Altergeräte (WEEE) finanziert. Seine Kunden profitieren somit von einem kostenlosen Rücknahmesystem für ihre Altergeräte. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://pro.ecosystem.eco/>

Die von der ADEME vergebene eindeutige Kennnummer, die die Registrierung von LEC INNOV im Herstellerregister für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Artikel L.541-10-13 des französischen Umweltgesetzbuches bestätigt, lautet: FR483239_05FQQT.

9. SONDERVERTRÄGE

9-a) Lohnarbeiten

Bei Lohnarbeiten garantiert der Lohnveredler ausschließlich einer Ausführung, die den ihm vorgegebenen Maßen, Toleranzen und Spezifikationen entspricht. Wenn es dem Lohnveredler obliegt, das Material beizustellen, ist er im Falle von nicht konformen oder fehlerhaften Teilen, sofern deren Anzahl die Toleranzen überschreitet, nur zum kostenlosen Ersatz dieser Teile verpflichtet, ohne dass von ihm ein Schadenersatz verlangt werden kann. Wenn Material oder Teile vom Kunden beigestellt werden, ist der Lohnveredler im Falle einer nicht konformen Ausführung, die nicht auf den Mangel dieser Teile selbst zurückzuführen ist und eine Anzahl von Teilen betrifft, die die Toleranzen überschreitet, verpflichtet, nach Wahl des Kunden entweder eine Gutschrift in Höhe des Lohnpreises der Ausschussteile auszustellen oder die Arbeit mit Hilfe von Material oder Teilen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, erneut auszuführen. Sofern der Vertrag es nicht ausdrücklich vorsieht, haftet der Lohnveredler für den Verlust oder die Beschädigung des ihm anvertrauten Materials oder der ihm anvertrauten Teile nur dann, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die branchenübliche Sorgfaltspflicht vorliegt.

9-b) Reparaturen

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart begründen Reparaturarbeiten keine andere Garantie als die der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Arbeiten.

10. STREITIGKEITEN

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird ausdrücklich vereinbart, dass für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ausschließlich das Gericht in Lyon zuständig ist, auch im Falle einer Klage auf Gewährleistung oder bei mehreren Beklagten.